

# Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)

SEB ImmoPortfolio Target Return Fund					
Endausschüttung					
ISIN: DE0009802314 WKN: 980231	Geschäftsjahresbeginn: 01.01.2009 Geschäftsjahresende: 31.12.2009	Privat- vermögen <sup>1)</sup>	Betriebs- vermögen EStG <sup>2)</sup>	Betriebs- vermögen KStG <sup>3)</sup>	
Zahltag: 07.04.2010 Ex-Tag: 01.04.2010	Beschlusstag: 01.03.2010	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		EUR	EUR	EUR	
<b>a) Betrag der Ausschüttung <sup>4)</sup></b>		5,7027871	5,7027871	5,7027871	
darin enthaltene Substanzausschüttungen		0,6922477	0,6922477	0,6922477	
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,4828111	0,4828111	0,4828111	
- davon aus dem Geschäftsjahr: <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">2006</span>		0,4733330	0,4733330	0,4733330	
- davon aus dem Geschäftsjahr: <span style="border: 1px solid black; padding: 0 5px;">2007</span>		0,0094781	0,0094781	0,0094781	
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer		5,5000000	5,5000000	5,5000000	
<b>b) Betrag der ausgeschütteten Erträge</b>		4,5277282	4,5277282	4,5277282	
ausgeschütteten Erträge		0,0000000	0,0000000	0,0000000	
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG		0,0627304	0,0627304	0,0627304	
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)		0,0627304	0,0627304	0,0627304	
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG					
<b>c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene</b>					
aa) (aufgehoben)		-	-	-	
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		0,7141405	-	-	
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>		-	0,0000000	-	
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes		-	-	0,0000000	
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>		-	0,0000000	-	
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes		-	-	0,0000000	
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind		0,0000000	-	-	
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG		0,0000000	-	-	
<b>In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene</b>					
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes <sup>5)</sup>		-	0,0000000	-	
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes		-	-	0,0000000	
<b>In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene</b>					
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		1,0969595	1,0969595	1,0969595	
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde <sup>6)</sup>		0,1684675	0,1684675	0,1684675	
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		-	0,0000000	0,0000000	
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen <sup>6)</sup>		0,0000000	0,0000000	0,0000000	
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		-	0,0000000	0,0000000	
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG <sup>7)</sup>		-	0,4995718	0,4995718	
<b>d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>		2,7793586	2,7793586	2,7793586	
<b>e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG</b>		0,6948397	0,6948397	0,6948397	
<b>f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und</b>					
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>8)</sup>		0,0227760	0,0227760	0,0227760	
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		-	0,0000000	0,0000000	
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000	
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>8)</sup>		0,0000000	0,0000000	0,0000000	
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		-	0,0000000	0,0000000	
<b>g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG</b>		1,5033100	1,5033100	1,5033100	
<b>h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag</b>		-	-	0,0000000	

## **Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)**

- 1) Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.
- 2) Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 3) Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.
- 4) Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 Randziffer 12.
- 5) Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gemäß Teileinkünfteverfahren).
- 6) Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 7) Der Betrag ist netto ausgewiesen.
- 8) Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.